

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str.55, 28209 Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach §78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe (ehemals St. Johannis Kinderheim)**, St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 41 SGB VIII oder in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Landesjugendamt auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGBVIII vom 15.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp 1 Heimerziehung /Wohngruppe 7 Wochentage (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2.3 Plätze: Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 19 Plätzen zugrunde. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 9 Plätze in einer stationären Jugendwohngruppe und 10 Plätze in der stationären Wohngruppe „Martinsgruppe“.

2.4 Zu betreuender Personenkreis: In der Martinsgruppe (10 Plätze) werden Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren aufgenommen, in der Jugendwohnguppe ist das Aufnahmealter ab 12 Jahre.

In Einzelfällen können mit Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt auch jüngere Kinder als 10 Jahre aufgenommen werden insbesondere bei Geschwisterkindern. Junge Menschen können über die Volljährigkeit hinaus betreut werden, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, deren Abschluss ohne Weiterführung der Unterbringung gefährdet wäre.

Ein Schwerpunkt liegt in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (z.B. im Bereich Lernen).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern.

Akute Drogenabhängigkeit und Suchterkrankung sind ausschließende Kriterien.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 34 und 41 SGB VIII, in Ausnahmefällen auch nach § 35a SGB VIII, wenn die notwendigen Stellungnahmen wie unter § 35a Abs. 1a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt worden sind.

2.5 Ziel, Art und Qualität der Leistung: Umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Abmilderung und Ausgleich vorhandener Auffälligkeiten, Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit dem Ziel später ein möglichst selbständiges Leben im Einklang mit den gesellschaftlichen Normen zu führen, Erhalt, Klärung und Stärkung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, soweit es möglich ist hinarbeiten auf Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Im Einzelnen: Strukturierung und Gestaltung des Alltags, Training von alltagspraktischen Fähigkeiten, Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Umgang mit Ämtern und Behörden, Kontakte knüpfen und soziale Beziehungen pflegen, Klärung von Konflikten und Kontakt im familiären Umfeld, Partnerschaft/Sexualität, verantwortlicher Umgang mit legalen und illegalen Drogen, Integration in das soziale Umfeld.

Die Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingskindern hat daneben weitere spezifische Zielsetzungen wie schnellen Spracherwerb, schnelle Vermittlung in schulische bzw. berufliche Ausbildung, Kennenlernen und Eingewöhnen in die deutsche Kultur bei gleichzeitiger Würdigung der eigenen Herkunft, Verarbeitung traumatischer Erfahrungen, Akzeptanz der neuen Lebenssituation.

Die Leistung für die jungen Menschen umfasst:

- Grundversorgung (Essen, Trinken, Unterkunft, Wäschepflege, Bewirtschaftung der Räume), Begleitung, Hilfestellung, Anleitung und Förderung in allen lebenspraktischen und jugendtypischen Belangen, eine spezielle Beratung/Förderung bei Bedarf (z.B. Drogenkonsum, Straffälligkeit, Essstörungen, Unterstützung in speziellen Fragen wie Ausländerrecht)
- Erziehung und sozialpädagogische Betreuung durch Einfallarbeit und Gruppenarbeit, Anwendung von methodischen Grundlagen (systemische Grundhaltung, Bezugspädagoginnen/ Bezugspädagogen, inklusiver Ansatz, familienähnliche Gestaltung der Betreuung)
- Schulische Förderung (regelmäßiger Austausch mit Lehrern, regelmäßige Hausaufgabenhilfe, Schulbegleitung, Vermittlung in Praktika als Überbrückungsmaßnahme)

- Unterstützung bei der Berufswahl und Ausbildungsplatzsuche, Vermittlung in Praktikumsstellen, Fördermaßnahmen überbetriebliche Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie (Teilnahme der Eltern am gesamten Prozess der Heimunterbringung, kontinuierlichen Kontakt zu den Eltern durch die Einrichtung durch telefonischen Kontakt, Besuche der Eltern in der Einrichtung, Besuche der Jugendlichen im Elternhaus)
- Förderung und Aktivierung durch Angebote zur Förderung von Kreativität, sozialem Verhalten und individuellen Fähigkeiten
- Einbindung der Kinder und Jugendlichen in alle Aktivitäten bzgl. Verpflegung und Reinigung durch Mitspracherecht, Beteiligung an alltäglichen Aufgaben und Anleitung im Hinblick auf späteres selbständiges Wohnen,
- Partizipation (Vermittlung demokratischer Prinzipien und Strukturen), Beteiligung im Alltag der Einrichtung, bei der Planung von Freizeitaktivitäten, gemeinsamer Regeln
- Beschwerdemöglichkeiten für Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Beschwerdekasten, unabhängige Beratungsstellen, Landesjugendamt, Ombusstelle)

Im Entgelt sind Gruppen- und Ferienfahrten eingerechnet.

Für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind Aufwendungen im Entgelt eingerechnet.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen, Supervision, interne Qualitätszirkel, Zusammenarbeit mit anderen für die Betreuten relevanten Institutionen wie Schule, Beratungsstellen, Überprüfung, Fortschreibung und Anpassung der Betreuungsziele, regelmäßige Dokumentation des Betreuungszieles durch Förderpläne, Checklisten, Besprechungsprotokollen und Entwicklungsberichte, Fallbesprechungen, Fallberatung, Ergebnisse der Betreuung durch Abschlussgespräch mit Jugendlichem, Betreuer, Case Manager, Eltern, alle 2 Jahre Qualitätsbericht

Weiteres ergibt sich aus dem beigefügten Leistungsangebotstyp (Anlage 1).

2.6 Räumliche und personelle Ausstattung: Beide Wohngruppen befinden sich im Haupthaus. Alle Bewohnerzimmer sind mit Schrank, Bett, Schreibtisch, Stühlen und Regal ausgestattet. Die Jugendlichen können den Raum mit eigenen Sachen (wie Plakate, Pflanzen, Flickenteppich) ausgestalten. Außerdem gibt es in den Wohngruppen jeweils ein Büro / Nachtbereitschaftszimmer mit Bad für die Mitarbeiter, Büroräume, ein Differenzierungsraum, Wohnküche, Wohnzimmer, Bäder, Wasch- und Trockenraum.

In dem Gebäude befinden sich noch Gemeinschaftsräume. Zum Haupthaus gehört ein Hof, der jugendgerecht gestaltet ist. Die Turnhalle und der Schulhof der angrenzenden St. Marienschule können mit genutzt werden.

Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Berechnungsbo gen (Anlage 4) zu entnehmen; dieser ist Bestandteil der Vereinbarung. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in diesem Angebot einzusetzen.

- 2.7 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.8 Der Träger hat, in Kooperation mit der Hochschule Bremen, für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.03.2024 1,0 VK Stellen und für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 31.03.2025 1,0 VK Stellen für Studierende des dualen Studiengangs Soziale Arbeit geschaffen. Die Hochschule Bremen und der Träger bilden die Studierenden in einer dualen Partnerschaft aus. Der Ausbildungs- und Einsatzplan für die Praxiszeiträume der Studierenden beim Träger ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den **Zeitraum 01.09.2020-31.03.2025** erhält der Leistungserbringer eine **Zusatzvergütung für 2,0 VK dual Studierende**. Die Zusatzvergütung beträgt:

- vom 01.04.2024 - 30.09.2024 2,66 € pro Belegungstag
- vom 01.10.2024 - 31.03.2025 2,78 € pro Belegungstag

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.2 Für den **Zeitraum 01.04.2024 - 30.09.2024** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 196,02 pro Person/täglich
(Freihaltegeld € 176,42 pro Person/täglich)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (= Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

€ 186,12 pro Person/täglich,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,24 pro Person/täglich,

- dem Entgelt für dual Studierende in Höhe von

€ 2,66 pro Person/täglich.

3.3 Für den Zeitraum 01.10.2024 - 31.03.2025 beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 196,14 pro Person/täglich
(Freihaltgeld € 176,53 pro Person/täglich)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (= Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

€ 186,12 pro Person/täglich,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,24 pro Person/täglich,

- dem Entgelt für dual Studierende in Höhe von

€ 2,78 pro Person/täglich.

3.4 Wird ab dem 01.04.2025 keine neue Entgeltvereinbarung geschlossen, entfällt die **Zusatzvergütung für dual Studierende** und die **Gesamtvergütung** beträgt ab 01.04.2025

€ 193,36 pro Person/täglich
(Freihaltgeld € 174,02 pro Person/täglich)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (= Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

€ 186,12 pro Person/täglich,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,24 pro Person/täglich,

3.5 Mit den o.g. Vergütungen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern (Anlage 4) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

3.6 Es gelten die Freihaltgeldregelungen gemäß § 13 Landesrahmenvertrag.

3.7 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.04.2024** und wird auf unbestimmte Zeit jedoch für mindestens 12 Monate geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Be richtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohngesetzes zu vergüten.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des Tarifvertrages AVR Caritas und des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Caritas-Erziehungshilfen gGmbH in der aktuellen Fassung und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an seine Mitarbeitenden weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Leistungsan-
gruppe 7 Wochentage“

Anlage 2: Leistungsbeschreibung duale Studierende (liegt vor)

Anlage 3: Berechnungsbogen dual Studierende

Anlage 4: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.04.2024-31.03.2025